

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

für Umschlag- und Abstelleleistungen

der CTH Container Terminal Herne GmbH

(Stand Januar 2025)

### **1. Geltungsbereich, ergänzende Bedingungen**

1.1 Die CTH erbringt Umschlag- und Abstelleleistungen im Kombinierten Verkehr (KV) auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-CTH) und den ergänzend zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Nutzungsbedingungen der CTH (CTH-NBS-AT und CTH-NBS-BT).

Soweit die CTH Leistungen erbringt, die nicht zur Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne der §§ 10, 11 EregG zählen, entfällt die ergänzende Anwendung der Nutzungsbedingungen (CTH-NBS-AT und CTH-NBS-BT).

1.2 Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.

1.3 Ergänzend gelten:

- die Regeln für den Betrieb von Umschlagbahnhöfen (Betriebsregeln)
- der Gefahrgutleitfaden Kombiniertes Verkehr

1.4 Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

### **2. Leistungsumfang**

2.1 Die CTH betreibt einen Umschlagbahnhof als Verknüpfungspunkt der Verkehrsträger Schiene und Straße.

2.2 Die CTH erbringt Umschläge und Abstellungen von Ladeeinheiten (LE) des KV ausschließlich im Zusammenhang mit Frachtverträgen.

2.3 Zusätzlich zu den Umschlag- und Abstelleleistungen, die im Rahmen dieser AGB erbracht werden, bietet die CTH ergänzende Dienstleistungen für den KV an, die jeweils gesonderter Vereinbarungen bedürfen.

### **3. Auftragserteilung, Auftragsannahme**

3.1 Zur Durchführung der von der CTH zu erbringenden Leistungen ist ein Nutzungsvertrag gem. Ziff. 3.2 CTH-NBS-BT zu schließen, auf dessen Grundlage der Kunde Sammel- oder Einzelaufträge erteilt.

3.2 Der Sammel- oder Einzelauftrag des Kunden für Umschläge und Abstellungen hat alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben zu enthalten und ist der CTH per online-Datenübermittlung zur Verfügung zu stellen, sofern nicht etwas anders vereinbart wird. Die technischen Details werden individuell vereinbart.

3.3 Eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die CTH erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

#### **4. Zustand der Ladeeinheiten (LE), Haftung des Kunden**

4.1 Die LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen und müssen für den Umschlag und die Beförderung im KV geeignet sein. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die der CTH und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der LE oder der Ladung entstehen. Bei Verletzung seiner Verpflichtungen haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für jeden dadurch entstandenen Schaden.

4.2 LE im Sinne dieser AGB sind:

- Großcontainer (nach ISO Normen)
- Wechselbehälter (nach CEN Nomen)
- Sattelanhänger (nach StVZO)

4.3 Alle LE für den unbegleiteten Verkehr im Sinne dieser AGB müssen für den KV zugelassen sein.

4.4 Bei der Auftragserteilung ist vom Kunden zu berücksichtigen, dass Gewichte und Abmessungen der LE den jeweiligen technischen Bedingungen unserer Umschlaganlagen entsprechen müssen.

4.5 CTH kann die LE bei der Übernahme, während sich diese auf dem Anlieferfahrzeug befinden, vom Boden aus auf offensichtliche Mängel und Schäden besichtigen. CTH ist nicht verpflichtet, das in den LE befindliche Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergebenden Dokumente zu prüfen.

#### **5. Umschlag**

5.1 Ein Umschlag beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die LE herabgesenkt wird.

5.2 Ein Umschlag endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der LE gelöst, angehoben und von der LE frei ist.

5.3 Umschläge werden in verschiedenen Varianten erbracht:

5.3.1 beim Straßeneingang vom Straßenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug oder in die Abstellung oder auf ein Straßenfahrzeug bei Schienenersatzleistungen,

5.3.2 beim Schieneneingang vom Schienenfahrzeug auf ein Straßenfahrzeug, in die Abstellung oder auf ein anderes Schienenfahrzeug,

5.3.3 beim Straßenausgang von einem Schienenfahrzeug oder aus der Abstellung auf ein Straßenfahrzeug.

5.3.4 beim Schienenausgang vom Straßenfahrzeug, aus der Abstellung oder von einem anderen Schienenfahrzeug auf ein Schienenfahrzeug.

## **6. Abstellung**

6.1 Die CTH stellt im KV eingesetzte, leere und beladene LE je nach örtlich vorhandenen Abstellkapazitäten ab, wenn der Abstellung ein Schienentransport oder eine Schienenersatzleistung vorausgegangen ist oder sich anschließt. Eine Verpflichtung der CTH zur Abstellung besteht nicht. Die Abstellung erfolgt im Freien.

6.2 Die Disposition der Abstellflächen obliegt der Leitung des Umschlagbahnhofes.

6.3 Die Abstellung beginnt nach dem Umschlag auf den Abstellplatz und endet mit dem Umschlag auf das zum Weitertransport bestimmte Straßenfahrzeug oder das zum Weitertransport bestimmte Schienenfahrzeug.

6.4 Ein Abstellen von Sattelanhängern oder Wechselbehältern auf Stützfüßen darf beim Straßeneingang vor dem Umschlag und beim Schieneneingang nach dem Umschlag lediglich mit Zustimmung der CTH erfolgen.

6.5 Die CTH ist berechtigt LE abzustellen, wenn die Betriebsabläufe im Umschlagbahnhof dies erfordern.

6.6 Abstellungen sind in Abhängigkeit von der zeitlichen Dauer der Abstellung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung der Entgeltliste der CTH entgeltpflichtig.

## **7. Haftung**

7.1 Die Haftung der CTH für Umschlagleistungen und Abstellungen ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen gem. §§ 407 ff. HGB und der nachfolgenden Regelung unter Ziff. 7.2.

**7.2 Die Haftung der CTH für Güterschäden (Verlust oder Beschädigung) ist in jedem Schadensfall, in dem nur ein Anspruchsteller Ansprüche geltend macht, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund diese Ansprüche erhoben werden, begrenzt auf einen Betrag von 1 Mio. Euro oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für den Fall, dass mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einem Schadensereignis erheben (unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund dies geschieht), ist die Haftung der CTH begrenzt auf 5 Mio. Euro je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten haftet CTH anteilig im Verhältnis der Ansprüche der Geschädigten.**

7.3 Im Fall einer mit der CTH gesondert vereinbarten Lagerung gem. §§ 467 ff. HGB ist die Haftung für Güterschäden auf einen Betrag von 8,33 SZR / kg beschränkt. Darüber hinaus finden die Haftungshöchstgrenzen gem. Ziff. 7.2 entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für längere Abstellungen, die nicht mehr als transportbedingt angesehen werden können und als Lagerung in den Anwendungsbereich der §§ 467 ff. HGB übergehen.

7.4 Bei einer Lagerung gem. Ziff. 7.3 kann der Kunde gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Beginn der Lagerung einen Wert zur Erhöhung der Haftung in Textform angeben, der die Haftungshöchstbeträge gem. Ziff. 7.3 übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Haftungshöchstbetrages.

7.5 Die sich aus den Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen entfallen, wenn der Schaden auf einem qualifizierten Verschulden der CTH gem. § 435 HGB beruht. Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 7.3 und Ziff. 7.4 gelten nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der CTH oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

7.6 Sollen im Rahmen eines Auftrags besonders hochwertige oder gefährliche Güter (wie z.B. Spirituosen, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und –Zubehör, Tabakwaren oder Güter der Gefahrgutklasse 1) im CTH behandelt werden, muss der Kunde rechtzeitig die CTH hiervon in Kenntnis setzen.

## **8. Schadenabwicklung**

8.1 Bei Beschädigung und Verlust gilt § 438 HGB. Als Ablieferung gilt dabei im Straßenausgang die Übernahme der Ladeinheit durch den Straßentransporteur. Im Schienenausgang diejenige durch das Eisenbahnunternehmen.

8.2 Der Kunde soll der CTH Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

## **9. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter**

9.1 LE mit gefährlichen Gütern (beladene sowie leere ungereinigte LE) werden von der CTH nicht gelagert.

9.2 Für den zeitweiligen Aufenthalt von LE mit gefährlichen Gütern in Umschlagbahnhöfen gelten ergänzend zu den Gefahrgut-Rechtsvorschriften die Bestimmungen des "Gefahrgutleitfadens Kombinerter Verkehr".

9.3 LE mit gefährlichen Gütern dürfen erst am Versandtag angeliefert werden.

9.4 Im Empfang sind LE mit gefährlichen Gütern grundsätzlich am Eingangstag abzuholen, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden. Ist dieses nicht der Fall, kann die CTH gem. § 410 Abs. 2 HGB LE mit gefährlichen Gütern auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückbefördern, bei einem Dritten, der über die hierfür erforderlichen Voraussetzungen verfügt einlagern oder, soweit erforderlich, vernichten oder unschädlich machen, ohne hierfür ersatzpflichtig zu werden.

9.5 Werden der CTH LE mit gefährlichen Gütern ohne besonderen Hinweis übergeben und ist dies auch aus der Kennzeichnung der LE nicht zu erkennen, haftet der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften für den hieraus entstehenden Schaden.

## **10. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnungsverbot**

10.1 Grundlage für die Entgeltberechnung ist die jeweils gültige Entgeltliste.

10.2 Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

10.3 Zahlungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf ein von der CTH zu bestimmendes Konto auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen.

10.4 Abweichende Zahlungsverfahren und Zahlungsfristen können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden.

10.5 Bei Zahlungsverzug sind an die CTH Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen. Weiterhin werden für jede schriftliche Mahnung 15,00 € als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

10.6 Gegen die Forderungen der CTH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### **11. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht**

CTH hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihr aus den durchzuführenden Leistungen gegenüber dem Kunden zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

### **12. Verjährung**

Die Verjährung ergibt sich aus den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

### **13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

13.1 Soweit zwingende Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen, ist für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) der Sitz der CTH als alleiniger Gerichtsstand vereinbart. Die CTH kann auch den Gerichtsstand des Kunden wählen.

13.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.3 Nur die deutsche Fassung der AGB ist verbindlich. Die englische Übersetzung dient hierbei nur besserem Verständnis. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung, geht die deutsche Fassung vor.

### **14. Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht berührt.